

SZ_GERICHTE BEK 2019 140 vom 10. September 2019

SZ Gerichte, 2019-09-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sz_gerichte_BEK_2019_140

FR: SZ_GERICHTE BEK 2019 140 du 10 septembre 2019

IT: SZ_GERICHTE BEK 2019 140 del 10 settembre 2019

Regeste

Einstellung Strafverfahren (Tätlichkeiten) | Einstellung Strafverfahren

Erwägungen

E. 1

B._____, Beschuldigte und Beschwerdegegnerin, amtlich verteidigt durch Rechtsanwältin C._____,

E. 2

Urteile müssen gemäss Art. 81 Abs. 1 lit. d StPO eine Rechtsmittelbelehrung enthalten, sofern sie anfechtbar sind. Die Frist wird gemäss Art. 91 Abs. 1 StPO gewahrt, wenn die Beschwerde am letzten Tag bei der zuständigen Behörde eintrifft. Ist der Zustellungsempfänger im Ausland wohnhaft, so muss die Rechtsmittelbelehrung einen Hinweis auf Art. 91 Abs. 2 StPO enthalten (BGer 6B_315/2019 vom 5. Juli 2019 E. 1.4.2 f.; vgl. auch Oberholzer, Grundzüge des Strafprozessrechts, 3. A. 2012, N 1308). Art. 91 Abs. 2 StPO besagt unter anderem, dass die Frist auch gewahrt wird, wenn Eingaben

Kantonsgericht Schwyz 3 spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung zu Händen der Strafbehörde übergeben wurden. Nach Dispositivziffer 4 der Einstellungsverfügung kann beim Kantonsgericht Schwyz „schriftlich und begründet“ Beschwerde erhoben werden (i.S.v. Art. 322 Abs. 2 i.V.m. Art. 396 ff. StPO). Ein Hinweis auf Art. 91 Abs. 2 StPO fehlt, obwohl der Beschwerdeführer in Deutschland lebt und dies der Staatsanwaltschaft Innerschwyz bekannt war. Wurde der Rechtssuchende nicht auf Art. 91 Abs. 2 StPO hingewiesen, kann ihm diese Norm nicht entgegengehalten werden. Er hat aber nach wie vor die Pflicht, die Eingabe spätestens am letzten Tag der Frist im Ausland der Post zu übergeben (vgl. BGer 6B_315/2019 vom 5. Juli 2019 E. 1.4.4). Gemäss Art. 396 Abs. 1 StPO beträgt die Frist zehn Tage und beginnt nach Zustellung der Verfügung am folgenden Tag zu laufen (Art. 90 Abs. 1 StPO). Fristbeginn war am 27. Juli 2019, da die Einstellungsverfügung dem Beschwerdeführer am 26. Juli 2019 zugestellt wurde, und endete mithin am 5. August 2019. Der Beschwerdeführer übergab die erste Eingabe, mit welcher er ohne Antrag und Begründung mitteilt, gegen die Einstellungsverfügung Beschwerde einzulegen, innerhalb der Frist am 3. August 2019 der Deutschen Post. Hingegen übergab er die Beschwerdeergänzung mit einer kurzen Begründung erst am

E. 6

August 2019 der Deutschen Post. Diese Eingabe war somit verspätet. Zur Nachreichung einer in der ersten Eingabe überhaupt fehlenden Begründung braucht auch Laien keine Nachfrist im Sinne von Art. 385 Abs. 2 StPO gesetzt zu werden. Die Staatsanwaltschaft

wies in der Rechtsmittelbelehrung klar auf das Erfordernis einer Begründung hin, weshalb die Nachfristansetzung einer Umgehung des allgemeinen Grundsatzes der Unerstreckbarkeit gesetzlicher Fristen gleichkäme (vgl. BGer 1B_232/2017 vom 19. Juli 2017 E. 2.4.3 mit Hinweisen; BEK 2013 99 vom 8. August 2013 = BGer 6B_872/2013 vom 17. Oktober 2013; CAN 2-13 Nr. 50). Zudem versandte der Beschwerdeführer von sich aus drei Tage nach der ersten Eingabe eine zweite, ansatzweise kurz begründete Beschwerde, was zeigt, dass ihm das Begründungserfordernis

Kantonsgericht Schwyz 4 bewusst war, zumal er nichts Gegenteiliges verlauten liess. Die Beschwerde ist mithin nicht fristgerecht erfolgt. 3. Abgesehen davon ist nur beschwerdelegitimiert, wer ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung eines Entscheids hat (Art. 382 Abs. 1 StPO). Der in eigenem Namen Beschwerde führende Vater des mutmasslichen Opfers ist weder Partei (Art. 321 lit. a StPO) noch Opfer (lit. b) noch zeigt er auch nur ansatzweise auf, inwiefern ihm Parteistellung zukommen sollte. Ebenso wenig ist er ein durch die Verfügung betroffener Verfahrensbeteiligter (Art. 321 lit. c StPO), weil er durch diese selber nicht beschwert ist (vgl. auch Grädel/Heiniger, BSK, 2. A. 2014, Art. 321 StPO N 3 und Art. 322 StPO N 6). Selbst wenn er sich namens seines Sohnes hätte beschweren wollen, ändert dies nichts an der Verspätung einer begründeten Beschwerde. Zur Annahme, die Staatsanwaltschaft hätte für die korrekte Eröffnung der Einstellungsverfügung zwecks allfälliger Bestellung eines Prozessbeistandes nach Art. 306 Abs. 2 und 3 ZGB die zuständige Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) informieren müssen, besteht im Beschwerdeverfahren kein Anlass, nachdem eine entsprechende Vorabklärung bei der bereits mehrfach orientierten KESB (U-act. 8.1.01 S. 7, 8.1.12, 8.1.04 Nr. 44 und 10.0.01 Nr. 27) ergab, dass aus deren Sicht keine weiteren Massnahmen notwendig seien (U-act. 9.0.01). 4.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.